

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Ladung wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Baumholder und Kusel-Altenglan sowie der Gemeinde Freisen.*

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück  
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Berschweiler-Dorf

Aktenzeichen: 61114-HA10.2.

55469 Simmern, 15.11.2021

Schloßplatz 10  
Telefon: 06761-9402-69  
Telefax: 0671-92896549  
E-Mail: Landentwicklung-  
RNH@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr.rlp.de

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Berschweiler-Dorf**  
**Ladung**  
**zur Bekanntgabe des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes**  
**und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Berschweiler-Dorf Landkreis Birkenfeld wird den Beteiligten der durch Nachtrag 1 geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

**am 08.12.2021, nachmittags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr**  
**im Bürgerhaus Fohren-Linden, Lindenstraße 1, 55777 Fohren-Linden**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Flurstückseinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Auf Antrag können einzelne Beteiligte Termine vereinbaren, um in ihre neuen Grundstücke örtlich eingewiesen zu werden.

**Aufgrund der Corona Pandemie bitten wir darum Auskünfte möglichst im Vorfeld des Termins telefonisch (06761/9402-69 oder 06761/9402-15) oder per E-Mail ([Guenter.Gumm@dlr.rlp.de](mailto:Guenter.Gumm@dlr.rlp.de)) einzuholen.** Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag 1 betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

**08.12.2021 um 17:00 Uhr**  
**im Bürgerhaus, Lindenstraße 1, 55777 Fohren-Linden**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

### **Hinweise Corona**

Die Termine werden unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist bis zum Sitzplatz zu tragen. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen.

**Der Nachweis eines tagesaktuellen negativen Covid19 Tests bzw. einer vollständigen Impfung oder Genesung sind vor der Veranstaltung vorzuweisen.**

**Da aufgrund Corona Pandemie die Teilnehmerdaten erfasst werden müssen, wird zur Beschleunigung des Ablaufes um Voranmeldung gebeten unter der E-Mail-Adresse Landentwicklung-rnh@dlr.rlp.de bzw. telefonisch unter 06761/9402-69 oder 06761/9402-15.**

***Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes*** müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **09.12.2021** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,

Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,

Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

eingegangen sein. Die Schriftform kann durch die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

***Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.***

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Simmern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter <https://www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/V61114> zum Download zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Werner Nick  
(Abteilungsliter